

**Satzung  
über die Durchführung des  
Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter  
und bei Erwerbsminderung  
(Grundsicherungsgesetz – GSiG)**

**vom 23.12.2002**

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 (3) Nr. 1 des Grundsicherungsgesetzes in der Fassung vom 27.04.2002 sowie § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreis Düren im Wege der Dringlichkeit nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Kreis Düren als Träger der Grundsicherung überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Düren Weisungen.

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Düren die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.

(4) Der Kreis Düren erstattet den Städten und Gemeinden die entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten (§ 91 Abs. 1 und 3 SGB X).

**§ 2**

(1) Nach § 4 (3) Nr. 1 des Grundsicherungsgesetzes erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Leistung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis Düren die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden. Dies gilt nicht für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.